

AVB/DH/002/2021

1. Allgemeine Bestimmungen

Der Zweck der Allgemeinen Verkaufsbedingungen ist die Regelung der Beziehungen zwischen Donako Sp. z o.o. mit Sitz in Wrocław (53-609), ul. Fabryczna 10, eingetragen im Unternehmerregister des Landesgerichtsregisters beim Bezirksgericht Wrocław-Fabryczna in Breslau (Wrocław,) VI. Wirtschaftsabteilung des Landesgerichtsregisters, unter der HRB-Nummer: 0000409741, Steueridentifikationsnummer: 8971780832, mit einem Stammkapital von 4.330.000,00 PLN /im Weiteren "Verkäufer"/, und dem Kunden /im Weiteren "Käufer"/.

Diese Allgemeinen Verkaufsbedingungen gelten für die Lieferung von Waren und die Erbringung von Dienstleistungen (im Folgenden "Lieferungen" genannt). Für jedes Angebot bzw. jeden daraus resultierenden Auftrag oder Vertrag (nachstehend "Auftrag" genannt) gelten ausschließlich die vorliegenden Allgemeinen Verkaufsbedingungen, die im Angebot/Auftrag genannten detaillierten Bedingungen (nachstehend "detaillierte Bedingungen" genannt) und die zwischen dem Verkäufer und dem Käufer schriftlich vereinbarten technischen Spezifikationen, unter Ausschluss aller anderen Bedingungen, Gewohnheiten oder früheren Vereinbarungen der Parteien.

Die AVB sind Bestandteil aller Verträge über den Verkauf oder die Lieferung von Waren oder die Erbringung von Dienstleistungen, die von Donako abgeschlossen werden. Die AVB sind auch Bestandteil des vom Verkäufer erstellten Handelsangebots oder werden dem Käufer im Rahmen von Verhandlungen zum Abschluss eines Vertrags zur Verfügung gestellt oder sind dem mit dem Käufer geschlossenen Vertrag als fester Bestandteil (Anlage) beigefügt. Die wirksame Zustellung dieser AVB gilt auch als Benachrichtigung des Käufers über deren Verfügbarkeit auf der Website des Verkäufers.

Die Abgabe einer Bestellung durch den Käufer oder eine in seinem Namen bevollmächtigte Person ist gleichbedeutend mit der Abgabe einer Erklärung über die Akzeptanz der Allgemeinen Verkaufsbedingungen des Verkäufers.

2. Datum des Inkrafttretens

Ein Auftrag ist für die Parteien erst dann verbindlich, wenn der Verkäufer die Annahme des Auftrags bestätigt hat und wenn der Verkäufer eine Vorauszahlung erhalten hat und/oder Finanzinstrumente oder Zahlungsgarantien, wie in den detaillierten Bedingungen definiert, eingerichtet worden sind. Sofern nichts anderes vereinbart ist, gilt dieses Datum als Beginn der Entstehung der vertraglichen Verpflichtungen des Verkäufers und als Beginn der Fristen für die Erfüllung der Lieferungen.

3. Form und Spezifikationen

Die Aufträge und die detaillierten Bedingungen sollten elektronisch oder in einer anderen Form übermittelt werden, die eine Aufzeichnung ermöglicht. Die Lieferungen erfolgen nach Maßgabe dieser Allgemeinen Bedingungen und der in der Bestellung genannten detaillierten Bedingungen.

4. Änderungen

Der Verkäufer ist berechtigt, während der Erfüllung des Auftrags Änderungen an den Lieferungen vorzunehmen, wenn dies aufgrund von Umständen wie z.B. Änderungen in den technischen Standards oder Produktionsmethoden, Änderungen von Gesetzen oder Vorschriften in Bezug auf die Bedingungen für die Erfüllung des Auftrags erforderlich ist, ohne dabei die wesentlichen Merkmale der Lieferungen zu verändern. Derartige Änderungen sollten die Interessen des Käufers nicht berühren; der Käufer wird hiervon unverzüglich in Kenntnis gesetzt.

5. Lagerung und Lieferung

Sofern in den detaillierten Bedingungen nichts anderes bestimmt ist, erfolgen die Lieferungen zu den Bedingungen EXW Breslau (Wrocław) gemäß Incoterms 2010. Der Liefertermin gilt als eingehalten, wenn die Waren an den Spediteur oder direkt an den Käufer übergeben werden oder wenn der Käufer eine schriftliche Mitteilung erhält, dass der Lieferant bereit ist, die Waren zu übergeben, gemäß Incoterms 2010. Bei EXW- oder FCA-Lieferbedingungen ist der Kunde verpflichtet, die Ware innerhalb von 1 Woche nach Rechnungsdatum abzunehmen. Wird die Ware später als 1 Woche nach Rechnungsdatum abgeholt, werden zusätzliche Lager- und Bearbeitungskosten zwischen den Parteien ausgehandelt;

Im Falle von FCA-Lieferbedingungen ist der Kunde verpflichtet, innerhalb von zwei Wochen ab dem Datum der Mitteilung der Abholbereitschaft durch Donako Sp. z o.o. ein Transportmittel bereitzustellen. Sollte diese Bedingung nicht erfüllt sein, gelten automatisch die EXW-Bedingungen;

Holt der Käufer die Liefergegenstände nicht innerhalb der in der Bestellung angegebenen Frist ab, ist der Verkäufer verpflichtet, diese Liefergegenstände bei Exporten in Länder außerhalb der EU innerhalb von höchstens 2 Wochen ab Rechnungsstellung und bei Lieferungen innerhalb der EU innerhalb von höchstens 15 Tagen einzulagern. Nach Ablauf dieser Frist stellt der Verkäufer dem Käufer eine Vertragsstrafe in Höhe der Mehrwertsteuer von 23 % auf den vereinbarten Auftragswert in Rechnung, indem er eine entsprechende Belastungsanzeige ausstellt.

Die Belastungsanzeige ist innerhalb von 15 Tagen ab dem Datum ihrer Ausstellung zu zahlen, unabhängig von den für den Auftrag geltenden Zahlungsbedingungen. Bei weiterem Verzug des Käufers, der bei Exporten in Länder außerhalb der EU mehr als 3 Monate ab Rechnungsstellung und bei Lieferungen innerhalb der EU nicht mehr als 15 Tage bis zur Annahme der Lieferung beträgt, kann der Verkäufer dem Käufer eine zusätzliche Vertragsstrafe in Höhe von 0,5 % der festgelegten Auftragssumme – für jede Woche des Verzugs – durch Ausstellung einer entsprechenden Belastungsanzeige berechnen. Er kann auch jederzeit vom Auftrag zurücktreten, wobei der Artikel 16.2 Anwendung findet.

Es wird davon ausgegangen, dass der Verkäufer die Liefergegenstände nach Beginn der Lagerung an den Käufer geliefert hat, und der Verkäufer ist ab diesem Zeitpunkt berechtigt, die Zahlung aufgrund der Rechnung zu erhalten. Ist das Risiko – laut Auftrag – noch nicht auf den Käufer übergegangen, geht sie mit Beginn der Lagerung auf den Käufer über.

Wenn der Verkäufer die Lieferungen auftragsgemäß abgeliefert und transportiert und die gelieferte Lieferung beschädigt wird, hat der Käufer den Verkäufer innerhalb von 24 Stunden über die Beschädigung der Lieferungen zu informieren, damit der

Verkäufer seine Ansprüche gegenüber dem Frachtführer geltend machen kann.

Lagerung und Lieferung von Werkzeugen

1. Bei kompletten Schnitt- und Paketierungswerkzeugen, die Gegenstand einer individuellen Bestellung sind, ist der Verkäufer verpflichtet, eine Mehrwertsteuerrechnung auszustellen, und die Werkzeuge gehen mit der Bezahlung der Rechnung in das Eigentum des Käufers über. Der Eigentumsvorbehalt wird auf der Rechnung vermerkt. Werden die vorgenannten Werkzeuge beim Verkäufer belassen, so verpflichtet sich der Verkäufer, diese für einen Zeitraum von 1 Jahr ab Rechnungsdatum ohne zusätzliche Kosten zu lagern. Nach Ablauf dieser Frist vereinbaren die Parteien die Kosten für die Lagerung der Werkzeuge oder sie werden dem Käufer auf seine Kosten zugesandt.
2. Bei kompletten Schnitt- und Paketierungswerkzeugen, die Bestandteil des Auftrages sind und nicht Gegenstand einer einzelnen Rechnung sind, verpflichtet sich der Verkäufer, diese für einen Zeitraum von 1 Jahr nach Abschluss des Projektes und Rechnungsstellung ohne zusätzliche Kosten zu lagern. Nach Ablauf dieser Frist gehen die genannten Werkzeuge in das Eigentum des Verkäufers über.
3. Im Falle von anderen Werkzeugen, deren Herstellung für die Ausführung des Auftrages erforderlich ist (Schnittwerkzeuge, Keile, Zwischenpressplatten, Biegestempel, Schweißschablonen), gehen diese nach Fertigstellung des Projektes in das Eigentum des Verkäufers über.

6. Übertragung von Eigentum und Risiken

Sofern nicht anders bestimmt, gehen bei der EXW-Klausel das Eigentum an den Liefergegenständen und alle Risiken des Verlustes oder der Beschädigung dieser Liefergegenstände (gemäß INCOTERMS 2010) mit der Bereitstellung der Liefergegenstände im Lager oder an einem anderen vereinbarten Ort auf den Käufer über.

Bei der DDU-Klausel gehen das Eigentum an den Liefergegenständen und alle Risiken des Verlusts oder der Beschädigung dieser Liefergegenstände (gemäß INCOTERMS 2010) mit der Lieferung der Liefergegenstände an den Standort des Käufers und mit der Bezahlung der Rechnung auf den Käufer über.

7. Pflichten des Käufers

Der Käufer hat alle für die Erfüllung des Auftrags erforderlichen Zustimmungen, technischen Unterlagen, Anweisungen, Genehmigungen oder Lizenzen rechtzeitig zu liefern und sicherzustellen. Der Käufer hat mit der Bestellung eine elektronische Version der technischen Unterlagen (im CAD- oder CAM-Format) zusammen mit einem 3D-Modell des Bauteils, das Gegenstand der Bestellung ist, vorzulegen. Andernfalls behält sich Donako das Recht vor, dem Käufer die Erstellung der technischen Dokumentation in dem gewünschten Format zusätzlich in Rechnung zu stellen.

Bei Nichteinhaltung dieser Verpflichtung verzögert sich der Zeitpunkt der Auftragsabwicklung entsprechend – ohne dass diesbezüglich zusätzliche Erklärungen abgegeben werden.

Im Falle der Ausführung eines Auftrags aus Materialien, die der Käufer dem Verkäufer beigestellt hat, muss im Auftrag die Art des Materials, die Menge des Materials und das Datum der Lieferung an den Lieferanten angegeben werden. Die Kosten für die Lagerung des Verkäufers vom Käufer beigestellten Materials gehen zu Lasten des Käufers, es sei denn, die Parteien haben in den detaillierten Bedingungen etwas anderes vereinbart.

7a. Handeln mit beigestelltem Material.

Im Falle der Abwicklung einer Bestellung aus Material, die dem Verkäufer vom Käufer beigestellt wird, muss die Bestellung die Art des Materials, die Menge des Materials und den Zeitplan für die Lieferung an den Lieferanten angeben. Liegt das tatsächliche Lieferdatum eines Satzes vom Beistellmaterial später als das in den detaillierten Bedingungen für den Auftrag angegebene Datum, so verschiebt sich der vom Käufer geforderte Termin für die Umsetzung des Auftrags um den Zeitraum der Verzögerung bei der Lieferung des Beistellmaterials, ohne dass diesbezüglich zusätzliche Erklärungen abgegeben werden.

In dem Auftrag vereinbaren die Parteien den normal zu erwartenden Materialverbrauch (in Kilogramm pro Fertigerzeugnis bzw. für den gesamten Auftragsumfang), der den durchschnittlich anfallenden Materialabfall bei Standardproduktionsprozessen sowie Material- und Produktionsfehler berücksichtigt, die sich insbesondere aus geringfügigen Transportschäden und geringfügigen Qualitätsmängeln wie Lackbeschichtungsmängeln, mechanischen Beschädigungen der Blechoberfläche, Überschreitung der zulässigen Grathöhe zwischen Standardprüfungen und Produktionsfehlern ergeben.

Stellt der Verkäufer im Laufe des Produktionsprozesses eine überdurchschnittliche Häufung von Materialfehlern an dem ihm beigestellten Material fest und wird dieses Material nicht zur Produktion zugelassen oder von der weiteren Produktion ausgeschlossen, so teilt der Verkäufer dies dem Käufer innerhalb von 7 Tagen mit, und der Käufer wird darüber entscheiden:

- das Material aus der Produktion zu nehmen und einen neuen Termin für die Lieferung des fehlenden Materials anzugeben;
- die Produktion mit dem vorhandenen Material fortzusetzen, wobei ein erhöhter Verbrauch des Beistellmaterials in Kauf genommen wird. Der Käufer wird den Verkäufer gleichzeitig über das Datum der Lieferung der fehlenden Materialien informieren;
- die Produktion aus dem verfügbaren Material fortzusetzen und dabei eine Änderung der Qualitätsanforderungen an die Fertigerzeugnisse zu akzeptieren. In diesem Fall verzichtet der Käufer auf seine Rechte, die sich aus Ziffer 11 (Qualitätsgarantie/Mängelhaftung) ergeben.

Der Käufer sollte innerhalb der folgenden 7 Tage entscheiden, danach kann der Verkäufer eine Wahl für den Käufer treffen oder vom Auftrag zurücktreten, wobei Artikel 16.2 Anwendung findet.

Nach Beendigung des Auftrages ist der Käufer berechtigt, das Beistellmaterial auf eigene Kosten vom Verkäufer abzuholen, und zwar in dem Gewicht, das der Differenz zwischen dem Gewicht des gelieferten Materials und dem Produkt aus normalem Verbrauch und der Menge der für den Käufer hergestellten Fertigerzeugnisse entspricht (Restmenge). Wird das Beistellmaterial nicht innerhalb von 30 Tagen nach Abschluss des Auftrags abgeholt, so übernimmt der Verkäufer die Restmengen, es sei denn, die Parteien haben in den detaillierten Bedingungen etwas anderes vereinbart.

7b. Stornierung des Auftrags durch den Käufer

Wenn der Käufer trotz der Absendung und Bestätigung eines Auftrags beschließt, die Produkte des Verkäufers nicht zu kaufen, ist er verpflichtet, das ganze für die Ausführung des Auftrags erforderliche Material, das vom Käufer gekauft wurde, zurückzukaufen, einschließlich der Kosten für den Kauf und Lagerung dieses

Materials.

8. Zahlungskonditionen

Die Waren werden zu den am Tag der Bestellung beim Verkäufer geltenden Preisen verkauft.

Bei vom Verkäufer nicht zu vertretenden Änderungen von Gebühren und Kosten – die sich auf den Preis auswirken -, die in der Zeit zwischen Vertragsabschluss und Lieferung eintreten, behält sich der Verkäufer das Recht vor, den Preis in angemessenem Umfang zu ändern.

Sofern in dem Auftrag nichts anderes festgelegt ist, wird der Auftrag am Tag des Versands der Waren in Rechnung gestellt, die innerhalb von 30 Tagen ab dem Rechnungsdatum zu zahlen ist, sofern die Parteien in den detaillierten Bedingungen des Auftrags nichts anderes vereinbart haben.

Der Käufer hat die Zahlung auf das angegebene Bankkonto des Verkäufers zu leisten.

Im Falle eines Zahlungsverzugs ist der Verkäufer berechtigt, die in Polen geltenden Zinsen zu berechnen.

Als Tag der Zahlung des Preises oder der Vergütung von Donako gilt der Tag der Gutschrift auf dem Bankkonto von Donako.

9. Steuern

1. Sofern im Auftrag nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, enthält der Gesamtpreis des Auftrags keine Steuern oder Gebühren, die auf den Auftrag oder die vom Verkäufer, seinen Unterauftragnehmern und deren Mitarbeitern gelieferten Liefergegenstände anwendbar sind.
2. Bei Lieferungen in ein Land außerhalb der Europäischen Union werden, soweit die im Land des Verkäufers oder im Ursprungsland der Lieferung geltenden Gesetze dies vorsehen, Ausfuhrkosten, Mehrwertsteuer oder ähnliche Steuern oder Abgaben auf Lieferungen oder Leistungen im Land des Verkäufers oder im Ursprungsland der Lieferung nicht erhoben, wenn der Verkäufer für den Transport der Lieferung verantwortlich ist.
Wird der Transport durch und auf Kosten des Käufers organisiert, so hat der Käufer dem Verkäufer innerhalb von 60 Tagen ab Rechnungsdatum eine Ausfuhranmeldung der Liefergegenstände, d.h. ein von der zuständigen Zollstelle beglaubigtes EX3-Dokument, zu übergeben.
Nach Ablauf dieser Frist wird der Verkäufer im Falle der Nichtlieferung des Dokuments dem Käufer eine Vertragsstrafe in Höhe von 23 % der festgelegten Auftragssumme in Rechnung stellen und eine entsprechende Belastungsanzeige ausstellen. Die Belastungsanzeige ist innerhalb von 15 Tagen nach ihrer Ausstellung zahlbar, unabhängig von den für den Auftrag geltenden Zahlungsbedingungen.
3. Erfolgen die Lieferungen in ein anderes Land innerhalb der Europäischen Union und ist der Käufer in diesem Land umsatzsteuerlich registriert, so wird im Land des Verkäufers keine Mehrwertsteuer berechnet, wenn innerhalb von 15 Tagen der entsprechende Nachweis über den Transport außerhalb des Versandlandes erbracht wird und der Käufer dem Verkäufer bei der Bestellung eine aktuelle (gültige) Umsatzsteuernummer mitteilt. Werden diese Bedingungen nicht erfüllt, stellt der Verkäufer dem Käufer eine Vertragsstrafe in Höhe der Mehrwertsteuer von 23 % auf den vereinbarten Lieferbetrag in Rechnung, indem er eine entsprechende Belastungsanzeige ausstellt. Die Belastungsanzeige ist innerhalb von 15 Tagen nach ihrer Ausstellung zahlbar, unabhängig davon, welche Zahlungsbedingungen für den Auftrag gelten.

4. Bei Lieferungen innerhalb des Landes des Verkäufers wird zusätzlich zu den Vertragspreisen die Mehrwertsteuer des Landes des Verkäufers in der am Tag der Rechnungsstellung an den Käufer geltenden Höhe berechnet.
5. Steuern, Zinsen oder Säumniszuschläge, die der Verkäufer aufgrund der Tatsache, dass er mehrwertsteuerpflichtig ist, zu zahlen hat, werden dem Verkäufer vom Käufer innerhalb von 15 Tagen nach Vorlage des Zahlungsnachweises erstattet.

10. Vertragsstrafen

Hält der Verkäufer infolge von Umständen, die er zu vertreten hat, die in dem Auftrag vorgesehene Lieferfrist nicht ein, so ist der Käufer berechtigt, eine Vertragsstrafe zu berechnen, die auf den Vertragswert der verspäteten Lieferungen in der zwischen den Parteien vereinbarten Höhe berechnet wird. Weitere Schadensersatzansprüche, auch für Folgeschäden, sind ausgeschlossen, auch für entgangenen Gewinn und entstandene Mehrkosten.

Die Höhe der Vertragsstrafen von DONAKO beträgt: 1 Woche ohne Vertragsstrafen, 0,5 % der Vertragsstrafen für verspätete Lieferungen für jede weitere Woche, höchstens 5 % des Vertragswerts, sofern die Vertragsparteien nichts anderes vereinbart haben.

11. Qualitätsgarantie / Mängelhaftung

Der Verkäufer gewährleistet, dass die Liefergegenstände frei von Material- und Verarbeitungsfehlern sind und den vertraglichen technischen Spezifikationen entsprechen. Diese Gewährleistung des Verkäufers gilt für zwölf /12/ Monate ab dem Datum der Lieferung der Liefergegenstände, sofern in dem Auftrag nichts anderes festgelegt ist. Die Verpflichtung des Verkäufers aus dieser Qualitätsgarantie beschränkt sich nach Wahl des Verkäufers auf die Nachbesserung oder den Ersatz mangelhafter Liefergegenstände im Umfang des Mangels oder der Nichtübereinstimmung mit den technischen Spezifikationen.

Der Käufer ist verpflichtet, die Liefergegenstände spätestens innerhalb von sieben /7/ Tagen nach deren Abnahme zu prüfen. Zeigt sich später ein Mangel, so hat der Käufer dem Verkäufer den Mangel spätestens sieben /7/ Tage nach seiner Entdeckung anzuzeigen. Die Nichteinhaltung dieser Fristen hat den Verlust der Garantieansprüche zur Folge. Innerhalb von sieben /7/ Tagen nach der Mitteilung muss der Käufer dem Verkäufer die Möglichkeit geben, den Mangel zu überprüfen, da er sonst seinen Reklamationsanspruch verliert.

Die Qualitätsgarantie des Verkäufers gilt nicht für Mängel, die auf normale Abnutzung zurückzuführen sind, sowie für Mängel an Plänen, Spezifikationen, Lieferungen oder Leistungen, die nicht von dem Auftrag umfasst sind. Die Qualitätsgarantie des Verkäufers gilt nicht für Unfälle, fehlerhafte Bedienung, Fahrlässigkeit, Nichtbeachtung der Anweisungen des Verkäufers, Reparaturen oder Modifikationen an den Liefergegenständen, die ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Verkäufers vorgenommen wurden.

Sofern in dem Auftrag nichts anderes vorgesehen ist, trägt der Verkäufer nicht die Kosten für die Demontage, Montage und Installation der unter diese Qualitätsgarantie fallenden Liefergegenstände. Diese Kosten gehen zu Lasten des Käufers oder werden vom Käufer an den Verkäufer nach Vorlage der Rechnungen des Verkäufers gezahlt.

12. Eigentumsrechte und Geheimhaltung



Der Käufer behält die Eigentumsrechte an allen Entwürfen, Zeichnungen, Plänen, Software, technischen Unterlagen und Know-how, die sich auf die dem Verkäufer gelieferten Waren beziehen, sowie an den geistigen Eigentumsrechten, die der Käufer vor oder während der Ausführung des Auftrags ursprünglich oder abgeleitet erworben hat.

Die technischen Unterlagen sind vom Verkäufer, seinen Mitarbeitern, Vertretern und Unterauftragnehmern vertraulich zu behandeln und dürfen nicht kopiert, verändert oder offengelegt oder von irgendeinem von ihnen verwendet werden, außer für den Zweck und im Rahmen des Auftrags.

Das Verbot der Offenlegung vertraulicher Informationen durch den Käufer bleibt auf unbestimmte Zeit in Kraft, es sei denn, Donako entbindet den Käufer schriftlich von der Geheimhaltungspflicht.

13. Haftungsbeschränkung

Die Gesamthaftung des Verkäufers ist auf den Wert des Auftrags begrenzt. Der Verkäufer haftet nur für die gewöhnlichen Folgen seines Handelns.

14. Höhere Gewalt

Die Vertragspartei, die sich auf höhere Gewalt beruft, unterrichtet die andere Vertragspartei innerhalb von 7 Tagen nach Eintritt des Ereignisses der höheren Gewalt schriftlich über ihr Versäumnis.

Verzögert sich die Ausführung des Auftrags aufgrund höherer Gewalt um mehr als 3 Monate, so vereinbaren die Parteien die Bedingungen für die weitere Ausführung des Auftrags. Kommt keine Einigung zwischen den Parteien zustande, kann jede Partei den Auftrag durch schriftliche Erklärung gegenüber der anderen Partei kündigen.

Unter höherer Gewalt ist ein Ereignis zu verstehen, auf das keine der Parteien Einfluss hatte und das die Parteien an der Erfüllung ihrer Verpflichtungen hindert, wenn das Ereignis zum Zeitpunkt der Entstehung der Verpflichtung nicht vorhersehbar war und die Partei, bei der es eintrat, es nicht vermeiden oder seine Folgen nicht verhindern konnte.

Der Eintritt eines Ereignisses höherer Gewalt entbindet die Partei, bei der ein solches Ereignis eingetreten ist, von ihren Verpflichtungen für die Dauer der höheren Gewalt oder für die Zeit, die zur Beseitigung der Auswirkungen eines solchen Ereignisses erforderlich ist. Die Partei, die sich auf höhere Gewalt beruft, unterrichtet die andere Partei unverzüglich über das Eintreten, die Folgen und die voraussichtliche Dauer der höheren Gewalt.

Die Vertragspartei, bei der ein Ereignis höherer Gewalt eingetreten ist, dass die Erfüllung ihrer Verpflichtungen unmöglich macht, unternimmt alle Anstrengungen, um die Folgen dieses Ereignisses zu beseitigen oder zumindest zu minimieren.

DONAKO haftet nicht für die Nichterfüllung oder nicht ordnungsgemäße Erfüllung von Verpflichtungen aus dem Vertrag, die auf Umstände zurückzuführen sind, die auf höhere Gewalt zurückzuführen sind, worunter ein plötzliches, außergewöhnliches, unvorhersehbares und vom Willen der Parteien unabhängiges Ereignis zu verstehen ist, das auch bei größter Sorgfalt mit gewöhnlichen Mitteln nicht verhindert werden kann. Als Fälle höherer Gewalt gelten unter anderem Naturkatastrophen, z. B. Brand,

Überschwemmung, Erdbeben oder Erdrinbruch, Wirbelsturm, Epidemie, Ausfälle in Form von Baukatastrophen und Ausfälle, die zu einer Unterbrechung des Betriebs von Datenübertragungseinrichtungen für einen Zeitraum von mehr als zwei Tagen führen, Handlungen staatlicher Behörden, z. B. Kriegsrecht, Ausnahmezustand, Embargos, Blockaden usw., Kriegshandlungen, Sabotageakte, Streiks aufgrund von oder unter Verstoß gegen die Bestimmungen des Gesetzes zur Beilegung kollektiver Streitigkeiten.

15. Einstellung / Aussetzung der Leistung durch den Verkäufer

Wenn der Käufer irgendeine Verpflichtung, die aus dem Auftrag erwächst, nicht erfüllt:


- a) ist der Verkäufer berechtigt, die Ausführung des Auftrags auszusetzen, bis die Nichterfüllung der Pflichten des Käufers behoben ist;
- b) wird der Zeitraum, in dem der Verkäufer den Auftrag auszuführen hat, entsprechend verlängert;
- c) werden die daraus resultierenden Kosten, die der Verkäufer zu tragen hat, vom Käufer getragen, und eine Belastungsanzeige ist innerhalb von 15 Tagen zahlbar. Wird die Ausführung des Auftrags aus Gründen, die der Käufer zu vertreten hat, ausgesetzt und dauert diese Aussetzung länger als 3 Monate, so ist der Verkäufer nach Ablauf dieser 3 Monate berechtigt, den Auftrag mit sofortiger Wirkung durch schriftliche Mitteilung an den Käufer zu kündigen. In diesem Fall gelten die Bestimmungen von Artikel 16.2.

16. Zurücktreten vom Auftrag

1. Unabhängig von den bereits in den Allgemeinen Verkaufsbedingungen festgelegten Bestimmungen ist jede Partei berechtigt, jederzeit von dem Auftrag zurückzutreten, wenn die andere Partei ihre durch diesen Auftrag übernommenen Verpflichtungen nicht erfüllt und gleichzeitig nicht innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt einer schriftlichen Aufforderung durch die andere Partei, die Verletzung zu beheben, zufriedenstellende Schritte unternimmt.
2. Der Rücktritt vom Auftrag entbindet nicht von der Verpflichtung zur Zahlung des Auftragspreises in Bezug auf Lieferungen, die vor dem Rücktritt ausgeführt und geliefert wurden. Darüber hinaus hat der Käufer innerhalb von 30 Tagen, nachdem eine der Parteien den Rücktritt von dem Auftrag erklärt hat, an den Verkäufer zu zahlen:
 - (a) den noch nicht bezahlten Betrag des Auftragswerts in dem Umfang, in dem die Liefergegenstände hergestellt worden sind und gemäß den Bestimmungen des Auftrags geliefert werden können, sowie die dem Verkäufer bis zum Zeitpunkt der Rücktrittserklärung entstandenen Kosten für die Herstellung der Liefergegenstände,
 - b) Kosten, die dem Verkäufer durch die Kündigung von Aufträgen an Unterauftragnehmer entstehen,
 - c) eine Vertragsstrafe in Höhe von 10 % des vereinbarten Gesamtbetrags des Auftrags
3. Die in den Artikeln 16.2 a, 16.2 b und 16.2 c genannten Verpflichtungen gelten jedoch nicht im Falle einer Kündigung des Auftrags durch den Käufer wegen Nichterfüllung der Verpflichtungen durch den Verkäufer.
4. Die vollständige oder teilweise Kündigung des Auftrags, aus welchem Grund auch immer, schränkt die Bestimmungen dieses Artikels und der Artikel 9, 12, 13 und 18 sowie deren Anwendung nicht ein.

17. Unterauftragnehmer

Der Verkäufer behält sich das Recht vor, für alle oder einen Teil der in dem Auftrag vorgesehenen Lieferungen Unterauftragnehmer einzusetzen.



18. Schlussbestimmungen

Alle Streitigkeiten, die sich auf die Gültigkeit, Auslegung, Erfüllung oder den Rücktritt vom Auftrag beziehen, werden durch das Schiedsgericht bei der Polnischen Wirtschaftskammer und in Fällen, die nicht vor diesem Gericht entschieden werden können, durch ein ordentliches Gericht an einem von beiden Parteien vereinbarten Ort entschieden.

Der Auftrag unterliegt dem am Sitz des Verkäufers geltenden Recht, sofern die Parteien nichts anderes vereinbaren.

In Sachen, die in dem angenommenen Auftrag und diesen AVB nicht geregelt sind, gelten die einschlägigen Bestimmungen des polnischen Rechts, darunter das Zivilgesetzbuch.

Sofern die Parteien nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbaren, können diese AVB nur vorbehaltlos angenommen werden, und bei der Zusammenarbeit mit Donako gelten keine internen Vorschriften, die beim Käufer geltend sind, insbesondere ist die Anwendung von allgemeinen Grundsätzen oder Einkaufsbedingungen, die im Unternehmen des Käufers gelten, ausgeschlossen. Allgemeine Grundsätze oder Einkaufsbedingungen des Käufers sind für Donako in keinem Fall verbindlich, auch dann nicht, wenn sie dem Auftrag des Käufers zugrunde liegen und Donako ihrem Inhalt nicht ausdrücklich widersprochen hat.

Im Falle von Widersprüchen zwischen dem Inhalt des Verkaufsvertrags und diesen AVB gelten in erster Linie die Bestimmungen des Vertrags.

